Regelwerk der 1. Steeldarts Stadtmeisterschaft im „Hau den Lukas“

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnahmebedingungen 2

2. Die Turnierleitung 2

3. Anmeldung zur Stadtmeisterschaft 3

4. Anmeldung am Tag des Turniers 3

5. Auslosung und Aufteilung der Gruppen 3

6. Allgemeine Regeln 4

7. Die Gruppenphase 5

8. Finalrunde 6

9. Sonderpreise 7

10. Siegerehrung 7

11. Anhang 8

1. Teilnahmebedingung

a) *Die 1. Ronneburger Steeldarts Stadtmeisterschaft im „Hau den Lukas“ findet unter Anwendung nationalen und internationalen Regularien und folgenden Bestimmungen statt.*

b) *Alle Teilnehmer verhalten sich so, dass keine anderen Personen, deren Eigentum oder das Inventar der Spielstätte*

   I. *Geschädigt,*
   II. *Gefährdet,*
   III. *mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.*

c) *Während der kompletten Veranstaltung ist die Einnahme, das Mitführen und der Handel mit Substanzen, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, verboten. Ebenso verboten ist das Tragen von Waffen jeglicher Art, sowie das Tragen und Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole, das Äußern von rassistischem und verfassungsfeindlichem Gedankengut. Bei Verstoß erfolgt die sofortige* ***Disqualifikation*** *aus dem Turnier* ***ohne*** *Rückerstattung des Startgeldes.*

d) *An allen Veranstaltungstagen gilt in allen geschlossen Räumen ein absolutes Rauchverbot. Raucherinseln sind gesondert ausgeschildert.*

e) *Für Teilnehmer unter 18 Jahren findet das Jugendschutzgesetz §4 bis §13. (siehe Anhang 11a) Anwendung.*

f) *Teilnehmer unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten startberechtigt. Das ausgefüllte Formular (siehe Anhang 11c) ist von den Eltern und dem Erziehungsbeauftragten vor dem Start eines Turniertages unterschrieben der Turnierleitung vorzulegen. Andernfalls wird der gemeldete Spieler vom Turnier ausgeschlossen.*

g) *Mit der Registrierung zur 1.Steeldarts Stadtmeisterschaft im „Hau den Lukas“ akzeptiert der Spieler das vorliegende Regelwerk, sowie die Datenschutzerklärung des ,,Hau den Lukas“ Ronneburg für Veranstaltungen. (siehe Anhang 11b)*

2. Die Turnierleitung

a) *Die Turnierleitung obliegt Herrn Chris Chladek.*

b) *Die Turnierleitung ist berechtigt den Turnierablauf aus organisatorischen Gründen zu ändern.*

c) *Die Turnierleitung ist in allen Belangen, das Turnier betreffend, Ansprechpartner und Entscheidungsträger*

3. Registrierung zur Stadtmeisterschaft

a) *Die Registrierung zur Stadtmeisterschaft ist wie folgt möglich*

b) *Überweisung der Startgebühr mit folgenden Daten:*

Empfänger:	*Chris Chladek*
IBAN:	*DE11 8305 0000 0014 6786 08*
Betrag:	*30,00€*
Verwendungszweck:	*Vorname, Nachname* *Bevorzugte Gruppenphase z.B. 1.Gruppenphase* *E- Mail- Adresse oder Telefonnummer mit WhatsApp*

Die Bestätigung der Registrierung erfolgt binnen 72h.

4. Anmeldung am Turniertag

a) *Das brauchst du zur Anmeldung:*

I. *Bestätigung der Anmeldung*
II. *Personalausweis oder Reisepass (Alterskontrolle, Identitätsnachweis)*
III. *Nachweis zur Erziehungsbeauftragung „Muttizettel“ (Spieler unter 18 Jahre)*

b) *Die Unterlagen sind bei der Turnierleitung spätesten 20 min vor Beginn der Gruppenphase abzugeben.*

c) *Ohne Identitätsnachweis und, oder Nachweis zur Erziehungsbeauftragung entfällt die Startberechtigung. Das Startgeld wird* **nicht** *erstattet.*

5. Auslosung und Aufteilung der Gruppen

a) *Die Auslosung der Gruppen findet am 21.04.2024 im Hau den Lukas statt.*

b) *Alle Teilnehmer einer Gruppenphase werden in einen Topf gegeben und nacheinander gezogen.*

c) *Es wird Gruppe für Gruppe gezogen, die Anzahl pro Gruppe wird vom Turnierleiter nach Anzahl der Spieler der Gruppenphase bestimmt.*

d) *Von der Auslosung werden 3 Videos erstellt die bei Facebook veröffentlicht werden.*

e) *Die Auslosung wird vom Turnierleiter und einer neutralen „Glücksfee“ vorgenommen.*

f) *Eine Übersicht von der Auslosung wird am 05.05.2024 bei Facebook veröffentlicht und hängt auch im Hau den Lukas aus.*

6. Allgemeine Regeln

a) *Die Nutzung von Kopfhörern zur Wiedergabe von Medien jeglicher Art oder als Gehörschutz während eines Matches ist untersagt*

b) *Das Spiel*

I. *Check Out- Karten und Gehörschutz sind während des Spiels Verboten.*

II. *Das Spiel für das Turnier wird in Form und Distanz durch das Regelwerk festgelegt (siehe unten).*

III. *Das Spiel wird mit dem Wurf auf ein Doppelfeld beendet.*

IV. *Die Spieler haben 5 min Zeit an das Bord zu kommen, danach erfolgt der erste Aufruf.*

V. *Sollte ein Spieler nach 10 min nicht am Bord sein erfolgt der zweite Aufruf und die erste Verwarnung. Ist der Spieler nach 15 min nicht am Board erfolgt die* ***Disqualifikation ohne Rückerstattung des Startgeldes****.*

c) *Der Dart*

I. *Der Dart darf eine maximale Gesamtlänge von 30,5 cm nicht überschreiten.*

II. *Der Dart darf ein maximales Gesamtgewicht von 50 g nicht überschreiten.*

III. *Der Dart muss eine für Sisalfaser-Boards gefertigte Spitze (Point) besitzen.*

d) *Der Schreiber*

I. *Jeder Turnierteilnehmer begegnet den Schreibern respektvoll*

II. *Jeder Schreiber übt seine Tätigkeit gewissenhaft und neutral gegenüber den Kontrahenten aus.*

III. *Jeder Verlierer aus einer Partie übernimmt die Tätigkeit des Schreibers für das nächste Match.*

IV. *Weigert sich ein Spieler die Tätigkeit als Schreiber auszuüben erfolgt für diesen die Disqualifikation* ***ohne*** *Rückerstattung des Startgeldes.*

e) Die Wertung

I. Nur ein Schreiber einer Partie ist berechtigt,

a.) die Punkte einer Aufnahme zu bewerten und bekanntzugeben.
b.) das Ende eines Legs bekanntzugeben.
c.) das Ende einer Partie bekanntzugeben

II. Die Wertung wird mit Eingabe der geworfenen Punkte durch den Schreiber in das Tablet gültig.

f) Das Ausbullen

I. Das Ausbullen entscheidet über das Anwurfrecht eines Matches.

II. Das Ausbullen beginnt der Spieler der zuerst von der Turnierleitung aufgerufen wird.

III. Das Ausbullen gewinnt jener Spieler, welcher das Bull trifft.

„Bulls Eye“ schlägt Single Bull“.

7. Die Gruppenphase

a) Die Gruppenphase der 1.Steeldarts Stadtmeisterschaft im „Hau den Lukas“ findet vom 16.05.2024 bis 18.09.2024 statt.

b) Die Gruppenphase besteht aus 16 Gruppen - Gruppe A bis Gruppe P.

c) *Die Aufteilung der Gruppen erfolgt nach Punkt 7b des Regelwerks für die 1. Stadtmeisterschaft im Steeldarts im „Hau den Lukas“.*

d) *Der Matchmodus in jeder Gruppenphase ist 501 Double Out.*

e) *Die Gruppe wird wie folgt und in dieser Reinfolge ausgewertet:*

   I. *Gewonnene Spiele*
   II. *Satzverhältnis*

f) *Sind Punkt I. und II. gleich, wird ein Leg „Sudden Death“ gespielt um den Platz in der Tabelle zu bestimmen (1 Leg 501 Double Out), nur bei Platzierungen um die Finalplätze einer Gruppe.*

g) *Es kommen nur die jeweils 2 besten jeder Gruppe in die Finalrunde der 1. Steeldarts Stadtmeisterschaft im „Hau den Lukas“.*

h) *Die Sonderpreise der Gruppenphasen werden nach jeder Gruppenphase ausgeschüttet.*

8. Finalrunde

a) *Die Finalrunde der 1. Stadtmeisterschaft im Steeldarts im „Hau den Lukas“ findet am Sonntag, den 19.05.2023 Stadt.*

b) *Die Finalrunde wird im Single K.O.- Modus gespielt (siehe Anhang 11d)*

c) *Anzahl der Legs der Finalrunden:*

Beginn	Runde	Leganzahl
10:00	1.Runde	Best of 5
ca. 14:00	2.Runde	Best of 7
ca. 16:00	Viertelfinale	Best of 9
ca. 18:00	Halbfinale	Fist to 7
ca. 20:0	Spiel um Platz 3	Best of 7
ca. 21:00	Finale	First to 9
ca. 23:00	Siegerehrung	

d) *Die Zeiten sind ca. Zeiten die sich während des Turniers ändern können.*

e) *Der Verlierer eines Spiels ist automatisch Schreiber der nächsten Runde, außer:*

- *Der Spieler findet einen passenden Ersatz ohne den Turnierbetrieb zu stören und die Turnierleitung gestattet dies.*
- *Die Turnierleitung bestimmt für die Spiele um Platz 1- 3 einen Schreiber*

9. Sonderpreise

Sonderpreis Gruppenphase

In jeder Gruppenphase (Do, Fr und Sa) erhält der Spieler mit den meist geworfenen „180ern" der Gruppenphase einen Sonderpreis (Pokal + Geld).

Sollten mehrere Spieler die gleiche Anzahl von 180-Würfen haben wird das Preisgeld geteilt.

Sonderpreis Finalphase

Ein ,,High Finish" zählt erst ab einem „Check" von 120 Punkten.

Sollte ein Spieler mehrere ,,High Finishes" werfen, zählt nur das höchste ,,High Finish" des Spielers für die Wertung.

Haben mehrere Spieler das gleiche ,,High Finish" „gecheckt", entscheidet über die Platzierung die Rundenanzahl in welcher das ,,High Finish" erzielt wurde (z.B. Halbfinale schlägt 1. Runde).

10. Siegerehrung

a) *Die Siegerehrung findet nach dem Finale ca. 23:00 Uhr statt.*

b) *Alle Teilnehmer die zum Zeitpunkt der Siegerehrung nicht mehr anwesend sind, haben 7 Tage Zeit ihren Preis im „Hau den Lukas" abzuholen.*

c) *Ausgenommen von Punkt 9.2 sind Spieler die das Halbfinale, Spiel um Platz 3 und Finale erreicht haben, diese Spieler haben Anwesenheitspflicht.*

11. Anhang

a) *Auszug aus dem Jugendschutzgesetz §4 bis §13*

b) *Datenschutzerklärung Veranstalter*

c) *Formular zur Erziehungsbeauftragung „Muttizettel“*

d) *Finalrunde der 1. Stadtmeisterschaft im Steel Dart im ,,Hau den Lukas“*

Das Jugendschutzgesetz
(JuSchG)

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Gilt nicht für verheiratete Jugendliche

erlaubt nicht erlaubt

		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche unter 16 Jahre		Jugendliche unter 18 Jahre	
		ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmegenehmigung möglich)	zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, wenn Mahlzeit oder Getränk eingenommen wird		zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, wenn Mahlzeit oder Getränk eingenommen wird		außer von 24 Uhr bis 5 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung möglich)					bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. Zur Brauchtumspflege o.ä.	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten.						
	Alkoholhaltige Süßgetränke, im Sinne des § 1 Abs. 2 u. 3 des Alkopopsteuergesetzes						
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä.				nur mit Personensorgeberechtigten		
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit / Verkauf von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Videokassetten und Datenträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen: “ohne Altersbeschränkung”, ab 6/12/16 Jahre						
§ 13	Benutzung von elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn Programme nach § 14 JuSchG freigegeben sind.						

Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz für die jeweilige Altersstufe gestattet.

Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

FPV Franz Paul-Verlag Bergstr. 6, 87677 St ttwang
Thalhofen, Tel. 08345/549, Fax. 08345/1401

Jugendschutzgesetz - Auszug

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kindern und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter **18** Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs, 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lernprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Hinweise zu Veranstaltungen und Foto- und Videoaufnahmen

Veranstaltungen

Unsere Veranstaltungen sind öffentlich!

Bild- und Videoaufnahmen

Die Bildaufnahmen werden zu den folgenden Zwecken verwendet: Bereitstellung der Aufnahmen für die Teilnehmer; Bereitstellung an Sponsoren/ Partner; Präsentation und Bewerbung unserer eigenen Leistungen; Hinweise auf weitere und auf ähnliche Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Veröffentlichung in sozialen Medien; Weitergabe von Bildaufnahmen an die Presse und Medien; Videoberichterstattung zur Veranstaltung.

Art der Aufnahmen: Fotografien und Videoaufnahmen.

Rechtsgrundlagen der Aufnahmen: Berechtigte Interessen an der Nutzung der Aufnahmen zu den vorgenannten Zwecken gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f., 85 DSGVO in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG.

Aufbewahrungsdauer der Bildaufnahmen: Die Bildaufnahmen werden solange aufbewahrt, wie das zu den vorgenannten Zwecken erforderlich ist. Die Bildaufnahmen können intern unbeschränkt aufbewahrt werden, z.B. zur Sicherung von urheberrechtlichen Rechtsansprüchen durch Nachweis von Originalaufnahmen und darüber hinaus aus Gründen zeitgeschichtlicher Dokumentation. Im Fall der Veröffentlichung, können die Aufnahmen solange publiziert werden, wie die jeweiligen Publikationsträger, Artikel oder Beiträge öffentlich zugänglich sind.

Hinweise auf Bildaufnahmen Dritter: Bildaufnahmen können auch von den Teilnehmern der Veranstaltung in deren eigener Verantwortung erstellt werden. Wir bitten die Teilnehmer um gegenseitige Rücksichtnahme auf ihre Persönlichkeitsrechte.

Wir bitten Sie besondere Rücksicht auf minderjährige Personen zu nehmen und diese nicht oder nur mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bzw. bei Jugendlichen ab 16. Lebensjahr mit deren Einwilligung abzulichten.

Verantwortlicher:

Stieglitz Automaten
André Stieglitz
"Hau den Lukas"
Verantwortlicher Datenschutz
Andrè Urban
Hauptstraße 12b, 07580 Ronneburg

E-Mail-Adresse:

haudenlukas.12b@gmail.com

Datenschutzbeauftragte/r:

haudenlukas.12b@gmail.com

Ihre Rechte: Sie können Ihr Recht auf Auskunft oder Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Fotografien geltend machen und können sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. Sie können der Verarbeitung von Aufnahmen und Daten, die Sie betreffen jederzeit widersprechen

Erziehungsbeauftragung

-Muttizettel-

Für Jugendliche unter 18 Jahren gemäß §1, Abs.1
Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Hiermit erklären wir (Erziehungsberechtigte/ Eltern)

Vorname, Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

dass **unser minderjähriger Sohn** **unsere minderjährige Tochter**

Vorname, Name _____

Alter, Geburtsdatum _____

Telefon _____

An der 1.Stadtmeisterschaft im Steel Dart im Hau den Lukas, Hauptstraße 12b in 07580 Ronneburg vom 16.05.2024 bis 19.05.2024 von folgender erziehungsbeauftragten, volljährige Person

Vorname, Name _____

Anschrift _____

Alter, Geburtsdatum _____

Telefon _____

gemäß §1 Abs.1.Nr 4 des Jugendschutzgesetzes begleite wird.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift des Erziehungsbeauftragen Person

_____
Unterschrift der Eltern

Finalrunde der 1.Stadtmeisterschaft im Steel Dart des „Hau den Lukas" am 19.08.2024

1. Runde
Beginn 10 Uhr
Best of 5

2.Runde
Beginn ca. 14 Uhr
Best of 7

Viertelfinale
Beginn ca. 16 Uhr
Best of 9

Halbfinale
Beginn ca. 18 Uhr
First to 7

Finale
Beginn ca. 21 Uhr
First to 9

1. Gruppe A
Spiel 1
Sieger Spiel 1

2.Gruppe P

1. Gruppe B
Spiel 2
Sieger Spiel 2

2.Gruppe O

1. Gruppe C
Spiel 3
Sieger Spiel 3

2.Gruppe N

1. Gruppe D
Spiel 4
Sieger Spiel 4

2.Gruppe M

1. Gruppe E
Spiel 5
Sieger Spiel 5

2.Gruppe L

1. Gruppe F
Spiel 6
Sieger Spiel 6

2.Gruppe K

1. Gruppe G
Spiel 7
Sieger Spiel 7

2.Gruppe J

1. Gruppe H
Spiel 8
Sieger Spiel 8

2.Gruppe I

Spiel 17
Sieger Spiel 17

Spiel 18
Sieger Spiel 18

Spiel 19
Sieger Spiel 19

Spiel 20
Sieger Spiel 20

Spiel 25
Sieger Spiel 25

Spiel 26
Sieger Spiel 26

Spiel 29
Sieger Spiel 29

Spiel 32

Sieger Spiel 30
Spiel 30

Sieger Spiel 27
Spiel 27

Sieger Spiel 28
Spiel 28

Verlier Spiel 29 — Verliere Spiel 30
Spiel 31

Spiel um Platz 3
Best of 9
Beginn ca. 20:00Uhr

1. Runde
Beginn 10 Uhr
Best of 5

2.Runde
Beginn ca. 14 Uhr
Best of 7

Viertelfinale
Beginn ca. 16 Uhr
Best of 9

Halbfinale
Beginn ca. 18 Uhr
First to 7

1. Gruppe I
Spiel 9
Sieger Spiel 9

2.Gruppe H

1. Gruppe J
Spiel 10
Sieger Spiel 10

2.Gruppe G

1. Gruppe K
Spiel 11
Sieger Spiel 11

2.Gruppe F

1. Gruppe L
Spiel 12
Sieger Spiel 12

2.Gruppe E

1. Gruppe M
Spiel 13
Sieger Spiel 13

2.Gruppe D

1. Gruppe N
Spiel 14
Sieger Spiel 14

2.Gruppe C

1. Gruppe O
Spiel 15
Sieger Spiel 15

2.Gruppe B

1. Gruppe P
Spiel 16
Sieger Spiel 16

2.Gruppe A

Spiel 21
Sieger Spiel 21

Spiel 22
Sieger Spiel 22

Spiel 23
Sieger Spiel 23

Spiel 24
Sieger Spiel 24